

## MERKBLATT ZUM EINSATZ VON PRAKTIKANTINNEN<sup>1</sup>

### Versicherung

#### **Schülerin einer Regelschule**

Schülerinnen, die ein berufsorientierendes Praktikum von der Schule aus machen, sind in der Regel über die Schule versichert. Sie sollten jedoch auf jeden Fall nachfragen und sich vergewissern.

#### **Nach der Schule und vor der Ausbildung**

In dieser Konstellation sollte die Praktikantin über ihre Privathaftpflichtversicherung (PHV) bzw. die der Eltern selbst versichert sein. Die Praktikantin soll sich dies von ihrer Privathaftpflichtversicherung, am besten schriftlich, bestätigen lassen. Für kurzzeitige Einsätze ist dies in aller Regel kein Problem.

Verfügt die Praktikantin nicht über eine Versicherung, können Mitglieder des DHV, die über den DHV auch berufshaftpflichtversichert sind, über die Geschäftsstelle des DHV schriftlich nachfragen, ob eine Mitversicherung möglich ist.

Findet das Praktikum in der Klinik statt, kann auch die Klinikverwaltung befragt werden, ob die Tätigkeit der Praktikantin mitversichert werden kann, wenn die Praktikantin nicht über eine eigene PHV verfügt.

#### **Während der Ausbildung (Externat)**

Hebammenschülerinnen (WeHen) und Hebammenstudierende (nach der Anerkennung bis zum Abschluss des B. Sc.) sind während ihrer Ausbildung/ihres Studiums beitragsfrei versichert. Subsidiärer Versicherungsschutz besteht für Schäden, die im Rahmen der Ausbildung oder des Studiums verursacht werden inkl. der dazugehörigen Externate, Hospitationen oder Praktika innerhalb Europas. Dies gilt auch für ausländische Hebammen, die aufgrund fehlender Anerkennung einen Anpassungslehrgang absolvieren. Vorausgesetzt ist in allen zuvor genannten Fällen die Mitgliedschaft im DHV.

#### **Nach dem staatlichen Examen und Anerkennung als Hebamme (Hospitation)**

Einer besonderen Abklärung bedarf immer der Fall, wenn eine bereits examinierte Hebamme ein Praktikum bei einer Kollegin machen bzw. hospitieren möchte. Hier muss eine Anfrage mit der genauen Beschreibung der geplanten Tätigkeit an den Versicherer gestellt werden, am besten per E-Mail an [info@hebammenverband.de](mailto:info@hebammenverband.de).

Grundsätzlich kann eine Praktikantin/Hospitantin über den Gruppenhaftpflichtvertrag der zu begleitenden Hebamme mitversichert werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Hebamme damit ausdrücklich einverstanden ist, da alle durch die Praktikantin/Hospitantin verursachten Schäden, die der Geburtshilfe zugeordnet werden können, über den Vertrag der Kollegin reguliert werden würden. Somit wäre die Kollegin mit einem Vorschaden belastet.

Die Praktikantin/Hospitantin darf in keiner Weise selbst tätig werden, auch nicht auf Anleitung oder im Notfall. Versicherungsschutz besteht nur für das "Zuschauen". Schon das Reichen von Gegenständen wäre nicht mitversichert, da Sie damit an der Geburt beteiligt wären. Deshalb muss abgewogen werden, ob es für die Praktikantin nicht sinnvoller wäre, sich doch selbst zu versichern.

Schäden, die die Praktikantin verursacht, würden den Vertrag der Hebamme, die die Praktikantin mitnimmt, belasten. Und Sachschäden, die die Praktikantin bei der Hebamme verursacht, sind gar nicht abgedeckt (weil die Versicherung keine Kosten für Schäden übernimmt, wenn man etwas bei sich selbst kaputt gemacht hat).

Wir empfehlen daher, dass die Praktikantin/Hospitantin sich über Form 1 für außerklinische Geburten versichert und als 2. Hebamme die Geburt abrechnet. Oder dass bei einer Hausgeburt auf alle Fälle eine zweite, mit Geburtshilfe versicherte, Hebamme anwesend ist.

### **Einarbeitungszeit**

In der Einarbeitungszeit als Beleghebamme oder bei Geburten im Geburtshaus ist grundsätzlich die Form 1 erforderlich.

### **Einverständnis der Frauen**

Die betreuten Frauen müssen damit einverstanden sein, wenn eine Praktikantin sie begleitet. Das mündliche Einverständnis ist ausreichend und sollte in der Akte der Frau dokumentiert werden.

### **Gesetzliche Unfallversicherung (BGW)**

Die Praktikantin genießt auch den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Als Unternehmerin gibt die Hebamme im jährlichen Nachweis an die BGW an, wie viele Praktikantinnen sie beschäftigt hatte. Die Praktikantinnen sind kostenfrei mitversichert. Die Zahl ist auf dem Entgeltnachweis unter der Ziffer (6) Anzahl der ehrenamtlich unentgeltlich Tätigen einzutragen.

### **Beifahrerin**

Als Beifahrerin im Auto ist die Praktikantin über die Kfz-Haftpflicht versichert. Bitte wenden Sie sich bei Fragen dazu an Ihre Kfz-Versicherung.

### **Schweigepflicht**

Die Praktikantin soll darüber aufgeklärt werden, dass sie Schweigepflicht hat, über alles was sie über die Frauen erfährt. Hierfür kann die Erklärung auf der folgenden Seite verwendet werden.

#### *§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen*

*Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

...

*... Den in Absatz 1 ... Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 ... Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.*

*Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.*

### **Mustererklärung zur Schweigepflicht**

Ich, \_\_\_\_\_

bin als       WeHe                       Schülerin                       Praktikantin

von meiner  Externatshebamme       freiberuflichen Hebamme,

Frau \_\_\_\_\_ (im Folgenden Hebamme genannt)

über den Umfang meiner Schweigepflicht belehrt worden.

Mir sind die unten genannten gesetzlichen Bestimmungen bekannt gegeben und eingehend erläutert worden.

Ich verpflichte mich ausdrücklich, im Rahmen der gesetzlichen Schweigepflicht Verschwiegenheit zu bewahren und Betriebsgeheimnisse nicht weiterzugeben.

Mir ist insbesondere bekannt, dass

1. sich meine Verschwiegenheitspflicht nicht nur auf fremde Geheimnisse erstreckt, sondern auf alle Tatsachen, die mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit bei der Hebamme anvertraut oder bekannt werden, insbesondere auch allein auf die Tatsache, dass eine Frau bei der Hebamme in Betreuung ist;
2. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, insbesondere auch gegenüber Familienangehörigen und Kolleginnen, die mit dem konkreten Vorgang dienstlich nicht befasst sind, sowie gegenüber Polizeibeamten, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Arbeitgebern der jeweiligen Frauen;
3. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Hebamme fortbesteht;
4. sich meine Verschwiegenheitspflicht auch auf die internen Verhältnisse bei der Hebamme erstreckt wie z. B. die persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse;
5. der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht strafbar ist.

Die Dokumentation im Rahmen meines Externats fertige ich ohne Namensnennung an. Fallbesprechungen in der Hebammenausbildung/Studium berücksichtigen die Schweigepflicht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

(Ist die Praktikantin noch keine 14 Jahre, sollen die Eltern mit unterschreiben, wobei sich die Praktikantin bei Verstoß nicht strafbar machen kann und dieser somit folgenlos bliebe.)